



Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 13.10.2021

Abschiebeflug nach Afghanistan im Juli 2021 – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 7. Juli 2021 startete in Hannover ein Abschiebeflug mit 27 Personen in Richtung Kabul. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bundeswehr schon sämtliche Truppen aus Afghanistan abgezogen, die Vereinten Nationen hatten vor dem Vormarsch der Taliban gewarnt. Noch am gleichen Tag begann die Offensive mit dem Angriff auf die Provinzhauptstadt Kala-e Nau, nur vier Wochen später fiel Kundus, danach Masar-i-Scharif. Am 15. August eroberten die Taliban Kabul und übernahmen die Macht im Land. Berichten zufolge befanden sich auf diesem Abschiebeflug auch 3 Menschen aus Hessen. Laut Koalitionsvertrag der Landesregierung sollen nach Afghanistan vorrangig Straftäter und Gefährder abgeschoben werden, wogegen diejenigen, die nicht unter den Vorrang fallen, längerfristige Duldungen erhalten sollen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Standen die abgeschobenen Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis?

Nein.

Frage 2. Wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis standen, in welchem (Bitte unter Nennung der Durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufschlüsseln)?

Entfällt.

Frage 3. Wurden von den zuständigen Ausländerbehörden bzw. Regierungspräsidien jeweils aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis, wenigstens jedoch für die Beschäftigungsduldung geprüft (Bitte aufschlüsseln)?

Für die zuständigen Behörden bestand kein Anlass zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Beschäftigungsduldung. Das Bleibeinteresse wurde zudem im Rahmen der Ausweisungsverfügung geprüft.

Frage 4. Wie viele Menschen mit Behinderung wurden abgeschoben?

Es wurden keine Personen mit Behinderung zurückgeführt.

Frage 5. Waren dem Regierungspräsidium beziehungsweise der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Behinderungen bekannt?

Entfällt.

Frage 6. Wie viele Menschen mit attestierter Krankheit befanden sich unter den Abgeschobenen?

Es wurden von den Personen keine Atteste über bestehende Krankheiten vorgelegt.

Frage 7. Waren dem Regierungspräsidium beziehungsweise der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Erkrankungen bekannt?

Entfällt.

Frage 8. In wie vielen Fällen wurden die Menschen mit Behinderung wie mit Erkrankungen auf Reiseunfähigkeit untersucht und die Abschiebung welcher Menschen mit Behinderung und/oder attestierter Krankheit wurden aus welchen Gründen abgebrochen (Bitte Grad der Behinderung sowie Alter der Menschen mit Behinderung angeben sowie Art der Erkrankung und das Alter der Menschen mit Erkrankungen und gegebenenfalls das Datum der Untersuchung auf Reiseunfähigkeit angeben)?

Es wurden keine Maßnahmen von Personen mit Behinderung oder attestierten Krankheiten abgebrochen.

Frage 9. Kam es zu Selbstverletzungen, Suizidversuchen und Zwangsmaßnahmen im Zuge der Abschiebung oder gegebenenfalls auch bei vorhergehenden Testungen auf SarsCoV2 und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Testungen?

Im Rahmen der Abschiebung kam es zu keinen Selbstverletzungen oder Suizidversuchen.

Auf Grund der Vorgaben der afghanischen Regierung musste vor der Maßnahme bei allen drei Personen eine PCR Testung durchgeführt werden. Eine Person verweigerte die Entnahme und die Testung musste unter Zwang durchgeführt werden. Dabei kam es zu keinen Verletzungen.

Frage 10. Wurde auch das Begleitpersonal auf dem Flug sowie Landes- und, soweit der Staatsregierung bekannt, Bundespolizei auf SarsCoV2 getestet und wann erfolgten diese Testungen?

Die hessischen Zuführkräfte wurden vor der Rückführungsmaßnahme nicht getestet. Zur Frage, ob die Kräfte der Bundespolizei getestet waren, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Wiesbaden, 8. November 2021

Peter Beuth